OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606259/24/StB**

Datum: **Linz, 5. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 03.10.2023, GZ: BHVB/923170047822/23, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.01.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabgesetzt werden.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens Euro zu leisten. Der Beitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 03.10.2023, GZ: BHVB/923170047822/23, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe iHv 370 Euro gemäß § 99 Abs. 2e leg. cit sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, 14 Stunden verhängt.

Dem Bf wurde zur Last gelegt, er habe am 29.06.2023, 14:30 Uhr, in Exlwöhr auf der L509 mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 41 km/h überschritten.

I.2. Dagegen erhob der Rechtsvertreter des Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Unter anderem wurde diese damit begründet, dass die Verordnung des Ortsgebietes gesetzwidrig sei, eine mangelhafte Kundmachung vorliege und kein entsprechender Aktenvermerk von der bB eingeholt worden sei. Das Ortsgebiet betreffe zwei Gemeinden, welche vor Erlassung der Verordnungen hätten gehört werden müssen und es sei fraglich, ob eine entsprechende Bebauung bzw. eine örtliche Zusammenhängigkeit gegeben sei.

I.3. Mit Schreiben vom 18.10.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensstrafakt zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 09.01.2024 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durch, bei der der Rechtsvertreter des Bf, eine Vertreterin der bB, der Meldungsleger als Zeuge und ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik anwesend waren.

I.5. Mit Schriftsatz vom 16.04.2024 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Anträge auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof. Der VfGH wies mit Erkenntnis vom 08.04.2026, GZ: V 35/36/2024, den Antrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ab.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.01.2024, bei der der Rechtsvertreter des Bf, eine Vertreterin der bB und ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik anwesend waren. Als Zeuge wurde der meldungslegende Beamte einvernommen. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des Zeugen und des beigezogenen Amtssachverständigen, mitwirken.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Der Bf lenkte unbestrittenerweise am 29.06.2023, um 14:30 Uhr, im Ortsgebiet von Exlwöhr, L509 Strkm.23,433, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) und überschritt die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit vom 50 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 41 km/h.

Diese Überschreitung wurde durch den einschreitenden Beamten mittels Lasermessung auf das Fahrzeug des Bf eindeutig wahrgenommen. Das Messgerät wurde dem Messprotokoll folgend um 14:00 Uhr lt. den Verwendungsbestimmungen in Betrieb genommen (Selbsttest, vertikale und horizontale Zielerfassung auf die Ortstafel (Entfernung 134 m und 0-Messung). Nach der Messung um 14:30 Uhr wurde das der Anzeige beigelegte Bild vom Laser-Display angefertigt. Das Messprotokoll wurde händisch vor Ort auf einem Notizblock erstellt und in weiterer Folge in das Formular am Computer übertragen.

Das Fahrzeug des Bf war laut der Aussage des Meldungslegers das einzige Fahrzeug im Messfeld des Lasergeräts zum Zeitpunkt der Messung. Beim Vorbeifahren des Bf am Aufstellort der Beamten merke sich dieser das Kennzeichen. In weiterer Folge fuhren die Beamten dem Fahrzeug des Bf nach und hielten diesen an. Begründend führte der Bf gegenüber den Beamten aus, dass ein Lkw verkehrsbehindert in C__ stehe und er deshalb dort schnell hinmüsse.

II.3. Der Amtssachverständige hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung das Zustandekommen des Messergebnisses samt korrektem Abzug der Messtoleranz bestätigt. Auch die Plausibilität der Inbetriebnahme (Durchführung des Selbsttest, Zielerfassung und Nullmessung) lag nach dessen Angaben vor. Das Gerät war zum Zeitpunkt der Messung auch entsprechend geeicht. Aus technischer Sicht wurde somit die Messung als nachvollziehbar und als korrekt eingestuft.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„§ 20 Fahrgeschwindigkeit

[…]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren. […]

§ 99 Strafbestimmungen

[…]

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. […]"

III.2. Der Bf hat unbestritten das gegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt. Er hat dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 41 km/h überschritten. Die Übertretung an sich wurde durch eine Lasermessung festgestellt, die Angaben des meldungslegenden Zeugen waren nachvollziehbar und schlüssig. Der Amtssachverständige hat die Korrektheit der Messung an sich in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Das verwendete Lasermessgerät zum Tatzeitpunkt entsprechend gültig geeicht und die Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf korrekt in Abzug gebracht. Zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung an sich hat der Bf kein Vorbringen erstattet. Somit ist der objektive Tatbestand der festgestellten Geschwindigkeitsübertretung als erfüllt anzusehen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt (VwGH 09.05.2019, Ra 2018/02/0199), es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat nichts vorgebracht, was geeignet ist sein Verschulden grundlegend in Zweifel zu ziehen.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zum Tatzeitpunkt war der Bf nicht als unbescholten zu werten, nach aktueller Auskunft der bB liegt nunmehr jedoch Unbescholtenheit vor. Bereits getilgte Verwaltungsstrafen dürfen bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt werden (§ 55 Abs 2 VStG), tritt die Tilgung während des Rechtsmittelverfahrens ein, ist dieser Umstand noch zu berücksichtigen (VwGH 05.11.1997, 97/03/0141).

Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzustellen:
Der Bf ist als unbescholten zu betrachten, mildernd ist zudem die lange Verfahrensdauer anzurechnen. Der Bf ist den im angefochtenen Straferkenntnis geschätzten Einkommens- und Vermögenverhältnisses inhaltlich nicht entgegengetreten. Demnach sind diese auch vom erkennenden Gericht nicht weiter zu beanstanden bzw. der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Gesetzlich ist für die vom Bf begangene Verwaltungsübertretung eine Mindeststrafe von 300 Euro vorgesehen. Die verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen zu rd. 7% aus, und erscheint in dieser Hinsicht jedoch aufgrund der nunmehr bestehenden Unbescholtenheit, der Einkommensverhältnisse und der überlangen Verfahrensdauer etwas überhöht und war auf die Mindeststrafe zu reduzieren. Die verhängte Strafe erscheint nunmehr ausreichend, um den Bf in

Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

III.5. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist somit als überaus bedeutend anzusehen. Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kommt aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung und der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht in Betracht.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

III.7. Dem Antrag des Rechtsvertreters des Bf in dessen Eingabe vom 16.04.2026 war nicht zu entsprechen, da in der Verhandlung am 09.01.2024 das Ermittlungsverfahren geschlossen wurde und der Rechtsvertreter darin auch entsprechende Schlussausführungen getätigt hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha